

Der Aufsichtsrat gibt sich im Rahmen der zwingenden gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen der Satzung die folgende

## **Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat<sup>1</sup>**

### **§ 1 Allgemeines**

- (1) Der Aufsichtsrat übt seine Tätigkeit nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen, der Satzung und dieser Geschäftsordnung aus.
- (2) Bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben hat der Aufsichtsrat vertrauensvoll mit den übrigen Organen der Gesellschaft zum Wohle des Unternehmens zusammenzuarbeiten, insbesondere steht der Vorsitzende des Aufsichtsrats in ständiger Verbindung zu den Mitgliedern des Vorstands. Die Mitglieder des Aufsichtsrats haben gleiche Rechte und Pflichten. An Aufträge und Weisungen sind sie nicht gebunden.
- (3) Die Übernahme von Positionen in Aufsichtsräten, Verwaltungs- und Beiräten anderer Gesellschaften sowie in Verbänden ist dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats anzuzeigen. Jedes Aufsichtsratsmitglied hat Interessenkonflikte, insbesondere solche, die aufgrund einer Beratung, Organfunktion oder sonstigen Tätigkeit bei Kunden, Lieferanten, Kreditgebern, Wettbewerbern oder sonstigen Geschäftspartnern entstehen können, unverzüglich dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats gegenüber offen zu legen. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats erfüllt die Anzeige- und Offenlegungspflicht für sich selbst gegenüber dem Aufsichtsrat.
- (4) Die Mitglieder des Aufsichtsrats haben – auch nach dem Ausscheiden aus dem Amt – über vertrauliche Angaben und Geheimnisse der Gesellschaft, namentlich Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, Stillschweigen zu bewahren, auch z. B. über Abstimmungsverhalten und Abstimmungsergebnisse oder Personalangelegenheiten. Will ein Mitglied des Aufsichtsrats Informationen an Dritte weitergeben, von denen nicht mit Sicherheit auszuschließen ist, dass sie vertraulich sind oder Geheimnisse der Gesellschaft betreffen, so ist es verpflichtet, den Vorsitzenden des Aufsichtsrats vorher zu unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

---

<sup>1</sup> Die Geschäftsordnung versteht sich als Ergänzung der Satzung, die bereits eine Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat enthält.

## **§ 2 Sitzungen**

- (1) In Anwendung des § 110 Absatz 3 Satz 2 AktG ist mindestens eine Sitzung im Kalenderhalbjahr abzuhalten. Der Aufsichtsrat ist außerdem einzuberufen, wenn dies von einem Aufsichtsratsmitglied oder vom Vorstand unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.
- (2) Die Sitzungen finden am Sitz der Gesellschaft oder an einem anderen in der Einladung bekanntzugebenden Tagungsort statt. Sie werden durch den Vorsitzenden mit einer Frist von mindestens vierzehn Tagen schriftlich einberufen. Bei der Berechnung der Frist werden der Tag der Absendung der Einladung und der Tag der Sitzung nicht mitgerechnet. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende die Frist abkürzen und mündlich, fernmündlich oder in vergleichbarer Form die Sitzung einberufen.
- (3) Mit der Einberufung der Sitzung kann der Vorsitzende des Aufsichtsrats den Vorstand in seinem Namen beauftragen. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats ist ferner ermächtigt, eine einberufene Sitzung nach pflichtgemäßem Ermessen aufzuheben oder zu verlegen.
- (4) Die Gegenstände der Tagesordnung und die Beschlussanträge zu Gegenständen der Tagesordnung sind unter Beachtung der Einberufungsfrist mitzuteilen. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn ein Aufsichtsratsmitglied oder der Vorstand dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt und die Ergänzung spätestens drei Tage vor der Sitzung mitgeteilt werden kann. Beschlussanträge zu Gegenständen der Tagesordnung sollen so rechtzeitig mitgeteilt werden, dass eine schriftliche Stimmabgabe durch abwesende Mitglieder des Aufsichtsrats möglich ist.
- (5) Der Vorsitzende schlägt den Protokollführer und die Personen vor, die zur technischen Unterstützung der Berichte hinzugezogen werden sollen.

## **§ 3 Beschlussfassung**

- (1) Beschlüsse des Aufsichtsrats werden in der Regel in Sitzungen gefasst.
- (2) Eine Beschlussfassung des Aufsichtsrats kann auch in Sitzungen mittels einer Videokonferenz erfolgen. Darüber hinaus kann außerhalb einer Sitzung eine Beschlussfassung in einer Telefonkonferenz oder durch schriftliche, mündliche, fernmündliche oder in Textform übermittelte Stimmabgaben erfolgen, wenn kein Mitglied des Aufsichtsrats diesem Verfahren widerspricht.
- (3) Eine Beschlussfassung des Aufsichtsrats ist in allen Angelegenheiten erforderlich, in denen nach dem Gesetz, der Satzung oder dieser Geschäftsordnung eine Beschlussfassung durch den Aufsichtsrat vorgeschrieben ist, insbesondere über

- a) die Bestellung der Mitglieder des Vorstands, wobei der Aufsichtsrat bei der Zusammensetzung des Vorstandes auf Diversität achten soll und die Amtszeit der Vorstände längstens auf ein Alter von 63 Jahren zu beschränken ist;
- b) Vorschläge an die Mitgliedervertretung zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern mit der Maßgabe, dass bei den Konzernobergesellschaften Alte Leipziger Leben und Hallesche Amtszeiten spätestens mit dem Ende der ordentlichen Mitgliederversammlung enden, die nach Erreichen des Alters 75 stattfindet. Die Amtszeiten der Mitglieder des Aufsichtsrats bei den Tochter- und Enkelgesellschaften richten sich an deren Amtszeiten im Aufsichtsrat der Konzernobergesellschaften Alte Leipziger Leben und Hallesche aus;
- c) die Erklärung zum Corporate Governance Kodex im Benehmen mit dem Vorstand;
- d) die Erklärung zu den Compliance-Standards im Benehmen mit dem Vorstand.

#### **§ 4 Niederschrift über Sitzungen und Beschlüsse**

- (1) Über alle Sitzungen des Aufsichtsrats sind Niederschriften anzufertigen. In der Niederschrift sind der Ort und der Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse des Aufsichtsrats anzugeben.
- (2) Zu einzelnen Punkten der Tagesordnung der Sitzung ist ein Sonderprotokoll zu erstellen, wenn der Vorsitzende des Aufsichtsrats dies mit Blick auf den Gegenstand der Tagesordnung angeordnet hat.
- (3) Wurde zur Sitzung ein Protokollführer hinzugezogen, unterzeichnet er neben dem Vorsitzenden die Niederschrift. Hat der Protokollführer nicht zu allen Tagesordnungspunkten das Protokoll geführt, unterzeichnet die Niederschrift auch der stellvertretende Vorsitzende des Aufsichtsrats.
- (4) Bei Sitzungen ohne hinzugezogenen Protokollführer bestimmt der Aufsichtsrat den Protokollführer aus seiner Mitte. Die Niederschrift wird vom Vorsitzenden und seinem Stellvertreter unterzeichnet. Dies gilt auch für Sonderprotokolle.
- (5) Niederschriften über Sitzungen und Sonderprotokolle werden nach Unterzeichnung unverzüglich an jedes Aufsichtsratsmitglied übermittelt. Sie werden dem Aufsichtsrat in einer Folgesitzung zur Genehmigung unterbreitet.
- (6) Beschlüsse des Aufsichtsrats, die nicht in Sitzungen gefasst worden sind, werden vom Vorsitzenden in einer Niederschrift durch Unterzeichnung festgestellt. Die Niederschrift wird jedem Aufsichtsratsmitglied unverzüglich übermittelt. Die Niederschrift gilt als genehmigt, wenn kein Mitglied des Aufsichtsrats, das an der Beschlussfassung teilgenommen hat, innerhalb eines Monats seit Absendung schriftlich beim Vorsitzenden widersprochen hat.

- (7) Der Vorstand erhält Niederschriften über Sitzungen des Aufsichtsrats nur zu den Tagesordnungspunkten der Sitzung, an denen er teilgenommen hat. Wenn der Vorstand Beschlüsse außerhalb von Sitzungen beantragt hat, erhält er eine Abschrift der Niederschrift des vom Aufsichtsrat gefassten Beschlusses.

## **§ 5 Ausschüsse**

- (1) Die für den Aufsichtsrat in der Satzung und dieser Geschäftsordnung getroffenen Regelungen gelten entsprechend für die innere Ordnung der Ausschüsse.
- (2) Der Aufsichtsrat hat einen Personalausschuss (§ 6), einen Kapitalanlage- und Risikoausschuss (§ 7), einen Tarifausschuss (§ 8), einen Prüfungsausschuss (§ 9) und einen Nominierungsausschuss (§ 10). Bei Bedarf können weitere Ausschüsse gebildet werden.
- (3) Diesen Ausschüssen gehören, ohne dass es insoweit einer gesonderten Wahl bedarf, der Vorsitzende des Aufsichtsrats als Ausschussvorsitzender und der stellvertretende Vorsitzende des Aufsichtsrats als stellvertretender Ausschussvorsitzender sowie, sofern der Aufsichtsrat keine andere Festlegung trifft, dem Nominierungs- und Personalausschuss jeweils zwei weitere Mitglieder, dem Tarifausschuss drei weitere Mitglieder, dem Prüfungsausschuss bis zu vier sowie dem Kapitalanlage- und Risikoausschuss bis zu sechs vom Aufsichtsrat gewählte weitere Mitglieder an. Abweichend vom vorstehenden Satz gilt für den Prüfungsausschuss, dass – soweit der Aufsichtsrat keine andere Entscheidung trifft – dem Prüfungsausschuss der stellvertretende Vorsitzende des Aufsichtsrats als Ausschussvorsitzender und der Vorsitzende des Aufsichtsrats als stellvertretender Ausschussvorsitzender angehören. Dem Nominierungsausschuss können nur von der Mitgliederversammlung gewählte Mitglieder des Aufsichtsrats angehören.
- (4) Die Amtszeit der Mitglieder der Ausschüsse entspricht ihrer Amtszeit als Mitglied des Aufsichtsrats.
- (5) Die Ausschüsse sind nur beschlussfähig, wenn drei Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Ein Mitglied nimmt in diesem Sinne auch dann an der Beschlussfassung teil, wenn es sich in der Abstimmung der Stimme enthält.
- (6) Über die Arbeit der Aufsichtsratsausschüsse wird der Aufsichtsrat regelmäßig unterrichtet.

## **§ 6 Personalausschuss**

Der Personalausschuss bereitet die Personalentscheidungen des Aufsichtsrats vor. Er beschließt an Stelle des Aufsichtsrats über die Zustimmung zu den folgenden Geschäften:

- a) Abschluss, Änderung und Beendigung der Anstellungsverträge mit den bestellten und den ehemaligen Mitgliedern des Vorstands; soweit es sich um Regelungen der Vergütung bestellter, zu bestellender oder ehemaliger Vorstandsmitglieder handelt, hat der Personalausschuss nur ein Vorschlagsrecht,
- b) sonstige Rechtsgeschäfte gegenüber amtierenden und ehemaligen Vorstandsmitgliedern nach § 112 AktG,
- c) Einwilligung zu anderweitigen Tätigkeiten eines Vorstandsmitglieds nach § 88 AktG,
- d) Gewährung von Darlehen an den in §§ 89, 115 AktG genannten Personenkreis,
- e) Zustimmung zu Verträgen mit Aufsichtsratsmitgliedern nach § 114 AktG,
- f) die Geschäfte, für die der Vorstand nach § 6 Absatz 4 und die Mitglieder des Vorstands nach § 6 Absatz 5 der Geschäftsordnung für den Vorstand die Zustimmung des Personalausschusses benötigen.

## **§ 7 Kapitalanlage- und Risikoausschuss**

- (1) Der Kapitalanlage- und Risikoausschuss überwacht die Einrichtung und Unterhaltung des Risikomanagement- und Risikoüberwachungssystems im Konzern sowie dessen Aufbauorganisation und Weiterentwicklung. Er beobachtet, ob die Kapitalanlagestrategie und die Risikostrategie mit der allgemeinen Geschäftsstrategie in Einklang stehen. Zur Vorbereitung der Strategiesitzung tauscht sich der Kapitalanlage- und Risikoausschuss zu strategischen Themen mit dem Vorstand aus. Er unterrichtet sich über die allgemeine Risikosituation und besondere Risikoentwicklungen. Zudem nimmt er eine Vorprüfung der speziell risiko-bezogenen Aussagen im Rahmen der Prüfung der Jahresabschlüsse und Lageberichte vor. Ferner setzt er sich regelmäßig mit der Rahmenplanung der Kapitalanlagen auseinander. Er informiert den Aufsichtsrat über seine Tätigkeit und das Ergebnis seiner Prüfungen.
- (2) Der Kapitalanlage- und Risikoausschuss beschließt an Stelle des Aufsichtsrats über die Zustimmung zu den Geschäften, für die der Vorstand nach § 6 Absatz 2 seiner Geschäftsordnung die Zustimmung des Kapitalanlage- und Risikoausschusses des Aufsichtsrats benötigt.

## **§ 8 Tarifausschuss**

Der Tarifausschuss beschließt an Stelle des Aufsichtsrats über die Zustimmung zu den Geschäften, für die der Vorstand nach § 6 Absatz 6 seiner Geschäftsordnung die Zustimmung des Tarifausschusses benötigt.

## **§ 9 Prüfungsausschuss**

Der Prüfungsausschuss befasst sich mit der Überwachung des Rechnungslegungsprozesses, der Wirksamkeit des internen Kontrollsystems und des internen Revisionsystems, der Compliance sowie der Abschlussprüfung, hier insbesondere der Unabhängigkeit des Abschlussprüfers und der Qualität der Abschlussprüfung. Darüber hinaus befasst sich der Prüfungsausschuss mit der Prüfung und Überwachung der vom Abschlussprüfer zusätzlich erbrachten Leistungen (sogenannte „Nichtprüfungsleistungen“).

## **§ 10 Nominierungsausschuss**

Der Nominierungsausschuss benennt dem Aufsichtsrat geeignete Kandidaten für dessen Vorschlag an die Mitgliederversammlung zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern.

## **§ 11 In-Kraft-Treten**

Diese Geschäftsordnung tritt mit Wirkung zum 5. Mai 2023 in Kraft.

Stuttgart, den 16. März 2023

---

Dr. Botermann  
Vorsitzender des Aufsichtsrats

---

Prof. Dr. Webersinke  
Stellv. Vorsitzender des Aufsichtsrats